

## Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA)

Vom 2. Dezember 2008

GS 36.0844

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>, beschliesst:

### § 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten zum Gesetz vom 24. Januar 2008<sup>2</sup> über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA).

### § 2 Kantonale Fachstelle

Als kantonale Fachstelle wird das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) bestimmt.

### § 3 Gebühren und Auslagen

Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden, denen Schwarzarbeit nachgewiesen ist, werden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren folgende Gebühren und Auslagen auferlegt:

- a. Für jede geleistete Arbeitsstunde wird eine Gebühr von 150 Fr. berechnet. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon berechnet, darüber die volle Gebühr.
- b. Für die Verwendung kantonseigener oder privater Personenwagen wird eine Grundgebühr von 60 Fr. sowie eine Gebühr von 1 Fr. pro gefahrenem km berechnet.
- c. Für die Herstellung von Fotokopien wird eine Gebühr von 1 Fr. pro Seite berechnet.
- d. Weitere Auslagen, wie insbesondere Reiseentschädigungen, Dolmetscher- und Sachverständigenhonorare oder Post-, Fax- und Telefontaxen, werden gemäss Aufwand belastet.

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>2</sup> GS 36.562, SGS 814

### § 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. Dezember 2001<sup>1</sup> über die Schaffung einer Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird aufgehoben.

### § 5 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Februar 2004<sup>2</sup> zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEntsG) wird wie folgt geändert:

#### § 7 Absatz 2

aufgehoben

#### § 14 Titel sowie Absatz 1 Buchstabe a erster Satz

Gebühren und Auslagen

<sup>1</sup> Für Handlungen der TPK oder des KIGA im Zusammenhang mit einer Betriebskontrolle werden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren folgende Gebühren und Auslagen beim kontrollierten Betrieb erhoben, sofern bei ihm ein Verstoss gegen die bundesrechtlichen Entsendebestimmungen festgestellt wird:

- a. Für jede geleistete Arbeitsstunde wird eine Gebühr von 150 Fr. berechnet. ...

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Liestal, 2. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Ballmer  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 34.390, SGS 814.11

<sup>2</sup> GS 35.42, SGS 815.11